

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 25.

Weimar.

18. September 1909.

---

 Inhalt: Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen, Seite 196. — Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen vom 3. März 1909, Seite 235.
 

---

[S1] Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen. Vom 3. März 1909.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtags folgendes:

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums ist eine ~~Wesen und Sitz der~~ <sup>Anstalt.</sup> auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigentümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Staatsanstalt mit gesondertem Vermögen. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Weimar.